



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Juni 2018
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0212 (COD)**

**9615/18
ADD 2**

**ECOFIN 553
UEM 226
CADREFIN 63
CODEC 939
IA 169**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	31. Mai 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 387 final ANNEX 2
Betr.:	ANHANG zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Europäischen Investitionsstabilisierungsfunktion

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 387 final ANNEX 2.

Anl.: COM(2018) 387 final ANNEX 2

Brüssel, den 31.5.2018
COM(2018) 387 final

ANNEX 2

ANHANG

zum

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates

zur Schaffung einer Europäischen Investitionsstabilisierungsfunktion

{SEC(2018) 277 final} - {SWD(2018) 297 final} - {SWD(2018) 298 final}

ANHANG II

ÜBERWACHUNGSINDIKATOREN FÜR BERICHTERSTATTUNG UND ÜBERPRÜFUNG

1. Anwendungsbereich

Nach Artikel 22 der Verordnung und den Randnummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 muss die Verordnung evaluiert werden, um die Fortschritte bei der Erreichung der in Erwägungsgrund 35 und Artikel 1 genannten Ziele wirksam bewerten zu können.

Zu diesem Zweck werden Informationen herangezogen, die aufgrund spezifischer Anforderungen an die Überwachung gesammelt werden, wobei gleichzeitig aber Überregulierung und Verwaltungsaufwand insbesondere für die Mitgliedstaaten vermieden werden. Diese Anforderungen können bei Bedarf messbare Indikatoren als Grundlage für die Evaluierung der Auswirkungen der Verordnung in der Praxis umfassen.

2. Indikatoren

Im Rahmen der Überprüfung und Berichterstattung nach Artikel 22 kann die Kommission die folgenden Indikatoren für die Überprüfung der Verordnung und die Berichterstattung über die Fortschritte bei der Erreichung ihrer Ziele verwenden:

- a) BIP
- b) Messgrößen der Produktionslücke
- c) Beschäftigung, Arbeitslosenquote, Erwerbsquoten, Indikatoren für Teilzeitbeschäftigung, geleistete Arbeitsstunden
- d) Bruttoanlageinvestitionen des Gesamtstaates, einschließlich Sektordaten
- e) Bruttoanlageinvestitionen, die im Rahmen der von der Union unterstützten Programme aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Sozialfonds, dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanziert werden
- f) Konten des Gesamtstaates, darunter Haushaltssaldo, konjunkturbereinigter Haushaltssaldo, fiskalischer Kurs, öffentliches Defizit, Verschuldung, Einnahmenmuster einschließlich unerwarteter Mehr- oder Mindereinnahmen, automatische Stabilisatoren, Zinsausgaben
- g) Finanzmarktdaten, z. B. Zinssätze für Staatsanleihen